

II. Rechtsgrundlagen. Polizeiverfügungen ergehen in Preußen — abgesehen von Spezialvorschriften — auf Grund des Gesetzes vom 11. März 1850 und auf Grund von *URN.* § 10 II 17. Letztere Bestimmung gilt nach *DVG.* für ganz Preußen, auch für die neuen Provinzen, infolge der Verordnung vom 20. September 1867, durch welche das Polizeiverwaltungsgesetz von 1850 auf diese neuen Provinzen mit unwesentlichen Abänderungen übertragen wurde. Damit wurde nach *DVG.* auch diese Grundlage übertragen (*DVG.* 12 S. 353, 14 S. 39, 15 S. 434).

Das *DVG.* nimmt weiter an, daß, soweit Polizeiverordnungen nach dem neuen Gesetz von 1850 ergehen können, auch Polizeiverfügungen zulässig sind, dehnt also das Anwendungsgebiet von Polizeiverfügungen über § 10 II 17 *URN.* hinaus auf die in § 6 des Gesetzes von 1850 behandelten Materien aus. Es kann also im Einzelfalle eine Polizeiverfügung ergehen, ohne daß eine Polizeiverordnung zugrunde liegt.¹⁾ So kann also nach *DVG.* die Polizei auf Grund des § 6 b *PVerwG.* Polizeiverfügungen über die Leichtigkeit des Verkehrs oder gegen die Belästigung des Publikums auf öffentlichen Straßen auch ohne die Ermächtigung einer Straßenpolizeiverordnung erlassen (*DVG.* 2 S. 432; 13 S. 411, 59 S. 273).

Die Zuständigkeit der preußischen Polizeibehörden beschränkt sich auf den ihr innerhalb des preußischen Staatsgebietes zugewiesenen Bezirk (*DVG.* 52 S. 330).

III. *URN.* § 10 II 17:

„Die nötigen Anstalten zur Erhaltung der öffentlichen Ruhe, Sicherheit und Ordnung und zur Abwendung der dem Publika oder einzelnen Mitgliedern desselben bevorstehenden Gefahr zu treffen, ist das Amt der Polizei.“

a) Die „öffentliche Ruhe“ bedeutet nicht etwa das Unbehelligtsein des Publikums von störenden Geräuschen (dies ist im § 360 *Ziff.* 11 *StGB.* erschöpfend geregelt), „vielmehr eine den die Sicherheit und Ordnung betreffenden öffentlich-rechtlichen Normen entsprechende Haltung der Untertanen.“ (*DVG.* 6 S. 351).

b) „Öffentliche Sicherheit.“

„Hierunter fällt auch die Rechtssicherheit, der ungefährdete Bestand der öffentlichen Rechtsordnung. Im speziellen Sinne ist sie Freiheit der Güter der Allgemeinheit und der einzelnen von

¹⁾ Jedoch darf eine Polizeiverfügung im Gegensatz zu einer Polizeiverordnung dem durch sie Betroffenen nicht Verpflichtungen gegenüber einem unbestimmten Kreise von Personen auferlegen, von dem es gar nicht feststeht, daß bei den einzelnen jenem Kreise Angehörigen die tatsächlichen Voraussetzungen gegeben sind, von denen der § 10 II 17 *URN.* das polizeiliche Vorgehen abhängig macht (*DVG.* 59 S. 365).

objektiven Gefahren. Hierunter fällt die politische Polizei, Fremden-, Vereins-, Press- und Theaterpolizei.“ (Anschütz, Polizei S. 16/7).

Vgl. auch OBG. 15 S. 432: „Sicherheitspolizei [ist] vor allem diejenige zwingende Tätigkeit der polizeilichen Organe, welche die Aufrechterhaltung der Rechtsordnung als der Grundlage aller Sicherheit bezweckt.“

c) „Öffentliche Ordnung.“

Dies ist „der Jubegriff der Normen, deren Befolgung nach den jeweils herrschenden ethischen und sozialen Anschauungen als Vorbedingung einer gedeihlichen Koexistenz aller mit allen, als Grundlage des Gemeinwesens gilt.“ (Anschütz, Polizei S. 17).

So kann also die Polizei zum Schutze des öffentlichen Rechtes (Verwaltungs- und Strafrechtes — nicht aber Steuerrechtes!), nicht aber zum Schutze des Privatrechtes einschreiten. In bezug auf das Privatrecht hat die Polizei nach ausdrücklicher Vorschrift nur im Fund-, Befinde- und Mietsrecht [Bestimmung von Umzugs-terminen] eine Tätigkeit zu entfalten. Auch die sittliche Ordnung (Einschreiten gegen Konkubinate, welche die öffentliche Sittlichkeit stören, gegen Dirnen und Zuhälter) gehört hierher, ebenso das Einschreiten gegen staatsfeindliche Demonstrationen, z. B. den Anstrich eines Gebäudes in antinationalen, z. B. dänischen Farben!

Ferner fällt hierunter die Fürsorge für die Ruhe der Friedhöfe und Kirchengebäude (OBG. 61 S. 136/7), insbesondere auch die Aufrechterhaltung der äußeren kirchlichen Ordnung, z. B. bei Prozessionen, oder die äußere Heilighaltung der Sonntagsruhe. Nach RG. (PrVerwBl. 33 S. 482) ist es zulässig, durch Polizeiverordnung die Abhaltung von Tanzmusiken, Bällen und anderen Lustbarkeiten in Gasthäusern usw. an den Sonnabenden vor Weihnachten, Ostern und Pfingsten nach 12 Uhr nachts zu verbieten, weil diese Tage nach allgemeinem religiösen Empfinden zur Vorbereitung für die folgenden Festtage gelten. Nicht aber gilt dies bezüglich aller anderen Sonntage: Die allgemeine Sonntagsfeier beginnt erst mit den Morgenstunden, dem Gang zur Kirche.

Schließlich handelt es sich auch um die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung, wenn ein Ortsstatut eine Angelegenheit zur Gemeindeangelegenheit gemacht hat, die Polizei durch eine Polizeiverordnung den Anschluß an die betreffende Gemeindeanstalt bei Strafandrohungen vorschreibt und im Einzelfall mit Polizeiverfügungen vorgeht. Dies ist aber nicht für solche Unternehmen der Gemeinde, die rein gewerblicher Natur sind, wie z. B. der Betrieb eines Gas- oder Elektrizitätswerkes, zulässig; vielmehr nur für solche Anstalten, die im öffentlichen Interesse eingerichtet werden (vgl. § 4 RAbgG.), z. B. bei